Justizgewährleistung durch das Amtsgericht Bremerhaven

Ein Schlaglicht zum 150jährigen Jubiläum

Die Richterinnen und Richter sehen in hrer verfassungsrechtlich verankerten Unabhängigkeit die Grundlage für die Erfüllung der Justizgewährleistungspflicht. Ohne die richterliche Unabhängigkeit gibt es "letztlich keine Freiheit".¹ Der gewaltenteilende Rechtsstaat hat daher – wie es das Bundesverfassungsgericht² erst kürzlich wieder forderte – sicherzustellen, daß die Richter ihre Aufgaben "sachangemessen wahrnehmen können". Dazu gehört sowohl eine ausreichende personelle Besetzung wie auch eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende sachliche Ausstattung der Gerichte. Dagegen benötigen die Gerichte "keine Einmischung von außen und keine populistischen Ratschläge".³

Wie ist es nun im Jubiläumsjahr 2002 um das Amtsgericht Bremerhaven bestellt?

Bei dem Amtsgericht Bremerhaven sind 18 Richterinnen und Richter, 15 Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie 71 Beamte und Angestellte beschäftigt. Mit ihrer Arbeit decken sie sämtliche Felder amtsgerichtlicher Tätigkeitsentfaltung ab, von der Jugendstrafabteilung bis zum Nachlaßgericht, vom Handelsregister bis zur Insolvenzabteilung, vom Familiengericht bis zur Vollstreckungsabteilung, vom elektronischen Grundbuch bis zur Zwangsversteigerungsabteilung.

Bei dieser Vielfalt vermag die Justiz ihre Aufgaben oftmals nur im Verbund mit anderen Institutionen zu erfüllen. Als Beispiel sei die Jugendstrafrechtspflege wegen ihrer erheblichen rechtspolitischen Bedeutung herangezogen. Die Tätigkeit der Jugendrichter ist eingebettet in eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Jugendgerichtshilfe der Stadt Bremerhaven. Darüber hinaus engagieren sich die Jugendrichter des

Amtsgerichts Bremerhaven seit Jahren gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen der Staatsanwaltschaft Bremen, die vor Ort sinnvollerweise durch eine Zweigstelle vertreten ist, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bewährungshilfe und des Jugendamtes der Stadt Bremerhaven im "Arbeitskreis Jugendstrafrechtspflege". Dieser hat sich insbesondere der Prävention verschrieben. Des weiteren ist ein Netzwerk mit gemeinnützigen Vereinen geknüpft worden, über das die Erfüllung ausgeurteilter Weisungen und Arbeitsauflagen sowie Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleiches sichergestellt werden können. Ohne diese ambulanten Sanktionsformen wäre eine erfolgreiche forensische Jugendstrafrechtspflege nicht möglich.

Im Verbund mit den Jugendrichterdezernaten steht eine Spezialzuständigkeit für Jugendschutzsachen. In dieser Abteilung werden Straftaten Erwachsener verhandelt, durch die ein Kind oder ein Jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet wurde. Auch hier wird eine institutionsübergreifende Zusammenarbeit dadurch gewährleistet, daß sich das Amtsgericht im Arbeitskreis "Gegen sexuelle Gewalt an Kindern" engagiert, der bei der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau angesiedelt ist.

In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, daß das Amtsgericht Bremerhaven als eines der ersten Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland über ein Zeugenbetreuungszimmer verfügte, das allen Opfern von Straftaten offen steht. Des weiteren ist bei dem Amtsgericht Bremerhaven technisch sichergestellt, daß audiovisuelle Zeugenvernehmungen durchgeführt werden können, die eine Konfrontation des Opfers mit dem Täter im Gerichtssaal vermeiden. Weiterhin ist das Amtsgericht Bremerhaven behördenübergreifend in den Präventionsrat der Stadt Bremerhaven eingebunden, der sich die weitestgehende Verhinderung von Straftaten zum Ziel gesetzt hat.

Mit Blick auf das Zivilrecht muß betont werden, daß auf die Amtsgerichte im Laufe der Jahre nicht nur durch Prozeßrechtsreformen und stetige längst nicht allein inflationsbedingte Erhöhungen der Streitwertgrenzen, sondern auch durch neue Aufgabengebiete eine erhebliche Mehrbelastung zugekommen ist. Zu diesen neuen Tätigkeitsfeldern gehören die Ausweitung des Insolvenzrechts und insbesondere das sogenannte "Betreuungsrecht", das vor allem angesichts der demographischen Entwicklung immer mehr an Bedeutung erlangt. Das hat in Bremerhaven zur Folge, daß zur Zeit zwei Richter, die vorher in anderen

Bereichen eingesetzt werden konnten, nunmehr ausschließlich für Betreuungssachen zuständig sind.

Zwar sind sämtliche Arbeitsplätze bei dem Amtgericht Bremerhaven mit Computern ausgestattet und einschließlich der sieben Sitzungssäle vollständig miteinander vernetzt. Jedoch vermag auch die beste Sachausstattung fortschreitenden Personalabbau nicht zu kompensieren. Die Gerichte und so auch das Amtsgericht Bremerhaven sind an einer Grenze angelangt, über die hinaus weiterer Personalabbau den hohen Standard der Rechtspflege gefährdet.

In technischer Hinsicht soll allerdings noch erwähnt werden, daß das Amtsgericht Bremerhaven über ein Grundbuchamt verfügt, in dem ca. 33.000 Grundbuchblätter zu verwalten sind und das vom "Papiergrundbuch" auf das sogenannte "elektronische Grundbuch" umgestellt worden ist. Ähnliches gilt für die Zwangsvollstreckungs- und die Insolvenzabteilung, die jeweils mit moderner Datenverbundtechnik und entsprechenden Datenverarbeitungsprogrammen ausgestattet sind. Das Handelsregister wird in kurzer Zeit folgen. Die damit angesprochenen Dienstleistungsbereiche des Amtsgerichts sind in ihrer Effektivität nicht zuletzt auch als Standortfaktoren für Bremerhaven von großer Bedeutung.

Im Amtsgericht Bremerhaven werden zudem landgerichtliche Aufgaben wahrgenommen. Es bestehen auswärtige Straf- und Jugendkammern des Landgerichts Bremen mit Sitz in Bremerhaven. Ferner halten eine Zivilkammer und eine Kammer für Handelssachen regelmäßig ihre Sitzungen im Amtsgericht Bremerhaven ab.

Doch: Panta rhei – die Weisheit Heraklits gilt mehr denn je. Die von den Richterinnen und Richtern zu entscheidenden Lebenssachverhalte in all ihrer Vielfalt und Unterschiedlichkeit haben "fließenden Charakter". Die damit einhergehende technische Entwicklung darf als revolutionär bezeichnet werden. Wer kann danach voraussagen, wie es in fünfzig oder einhundert Jahren um das Amtsgericht Bremerhaven bestellt sein mag. Zentrale Aufgabe für die Richterinnen und Richter wird jedenfalls die Rechtsfindung bleiben, ihr angestrebtes Ziel muß die Gerechtigkeit sein.

Gerd Pfeiffer, Rechtsfriede und Rechtsschutz durch Richterspruch, S. 8
BVerfG, Beschluß vom 15.05.2002 – 2 BvR 2292/00
Günter Hirsch, Ansprache aus Anlaß des 50. Jahrestages der Errichtung des Bundesgerichtshofes am 06.10.2000